

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen -Friedhofsgebührenordnung-**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung und Nutzung von Grabstätten sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren sind verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst (Antragsteller) oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4

#### **Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 20,00 EUR
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 85,00 EUR
3. Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne 30,00 EUR
4. Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung eines Sterbefalles oder einer Umbettung 60,00 EUR
5. für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins für die Zulassung von Gewerbetreibenden
  - als Einzelgenehmigung 10,00 EUR
  - für die Dauer von 5 Jahren 25,00 EUR

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 5

#### **Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

1. Für die Leichenbesorgung Gebühr wird vom jeweiligen Bestattungsinstitut eingezogen

2. Für das Ausheben und Zufüllen des Grabes	
a) bei Kindergräbern (Kinder bis 10 Jahre), Beisetzung von Tot-/ Fehlgeburten und bei Urnenbeisetzungen	135,00 EUR
b) bei Personen im Alter ab 10 Jahren	310,00 EUR
c) bei Tieferlegung von Leichen oder Gebeinen	600,00 EUR
d) bei Tieferlegung von Urnen	290,00 EUR
3. Für den Begräbnisordner	50,00 EUR
4. Für die Leichenträger je Träger	45,00 EUR
5. Ein Zuschlag zu Nr. 2 und 4 für Bestattungen/Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 %
6. Für die Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung von Zellentrakt und Aussegnungshalle	400,00 EUR
b) Benutzung der Aussegnungshalle	210,00 EUR
c) Benutzung des Zellentrakts	190,00 EUR
7. Ein Zuschlag hierzu (zu 6.) für Auswärtige	50 %
Als Auswärtige gelten nicht	
a) wer bisher als Einwohner hier gewohnt hat und alters- bzw. krankheitshalber außerhalb der Gemeinde bei Verwandten oder in Heil- und Pflegestätten untergebracht ist,	
b) wer bisher hier gewohnt hat und ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzt und zu seinen Kindern bzw. Verwandten zieht.	
8. Für die Benutzung des Sektionsraumes je Leiche	60,00 EUR
9. Für die Mithilfe bei der Sektion je Hilfskraft und Stunde (je angefangene Stunde)	50,00 EUR
10. Ausgraben, Umbetten	
a) Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Gebeinen je Hilfskraft	310,00 EUR
b) Für das Ausgraben und Umbetten von Urnen	155,00 EUR

Bei Umbettungen zzgl. Gebühr nach 2 a) bis 2 d)

11. für die Verlegung von Trittplatten zur Abgrenzung der einzelnen Gräber	80,00 EUR
12. für die Verlegung von Trittplatten zur Abgrenzung im Urnengräberfeld	20,00 EUR

## § 6

### Gebühren für Reihengräber und Verleihung von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung eines Reihengrabes

1. Kindergräber (Kinder bis 10 Jahre)	100,00 EUR
2. Personen im Alter ab 10 Jahren	250,00 EUR
3. Urnengräber	125,00 EUR

(2) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab

1. Wahlgrab in der Reihe je Grabstelle	300,00 EUR
2. Urnenwahlgrab in der Reihe je Grabstelle	200,00 EUR
3. Wahlgrab außerhalb der lfd. Reihe je Grabstelle	650,00 EUR
4. Urnenwahlgrab außerhalb der lfd. Reihe je Grabstelle	650,00 EUR

(3) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes muß sich die Verlängerungszeit unmittelbar an den Ablauf einer Nutzungszeit anschließen. Das Nutzungsrecht wird um volle Jahre verlängert und beträgt

1. für ein Wahlgrab in der Reihe je Grabstelle und Jahr	12,00 EUR
2. für ein Urnenwahlgrab in der Reihe je Grabstelle und Jahr	8,00 EUR
3. für ein Wahlgrab außerhalb der lfd. Reihe je Grabstelle und Jahr	26,00 EUR
4. für ein Urnenwahlgrab außerhalb der lfd. Reihe je Grabstelle und Jahr	26,00 EUR

(4) Zuschlag für Auswärtige 50 %  
siehe hierzu § 5 Nummer 7.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2003 und die Änderungssatzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 14. Dezember 2009

Ruth  
Bürgermeister

#### Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der o.g. Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wyhl geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.